

Kaufvertragsrecht

Kauf (= gegenseitiger Vertrag):

Ein Vertragspartner (Verkäufer) verpflichtet sich zur Veräußerung eines Vermögensgegenstandes und der andere (Käufer) zur Zahlung einer Geldsumme, § 433 BGB.

Kaufgegenstand: Sachen (§ 433 Abs. 1 BGB) und Rechte (§ 453 BGB) und sonstige Gegenstände (§ 453 BGB)

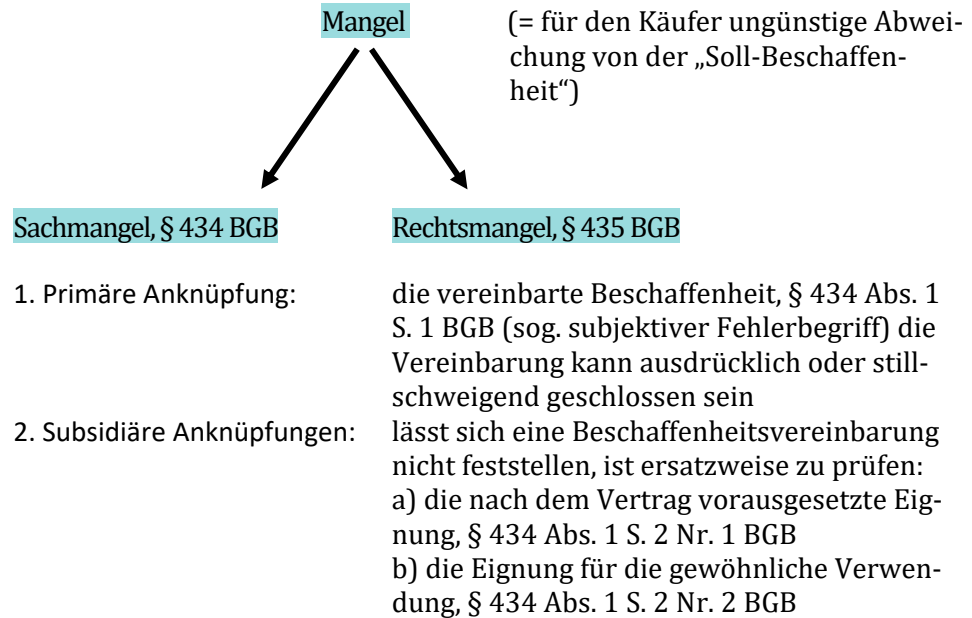
Der Verkäufer muss nicht Eigentümer der Sache oder Inhaber des Rechts sein.

Abstraktionsprinzip beachten!

Regelmäßig Vertragsschluss formlos möglich.

Mängel des Kaufgegenstands

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu beschaffen (§ 433 Abs. 1 BGB S. 2), andernfalls liegt eine Schlechtleistung vor.



Für die Erwartungen des Käufers hinsichtlich der Beschaffenheit gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist auch auf die öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seiner Gehilfen abzustellen.

3. Auch eine **unsachgemäße Montage** (§ 434 Abs. 2 S. 1 BGB) oder eine mangelhafte Montageanleitung (§ 434 Abs. 2 S. 2 BGB) können einen Sachmangel begründen.

4. Die Lieferung einer **anderen Sache** („aliud“) und einer zu geringen Menge werden als Sachmangel behandelt.

Rechte des Käufers (§ 437 BGB)

1. Nacherfüllung

§ 439 Abs. 1 BGB Wahlrecht des Käufers

Beseitigung des Mangels (= Nachbesserung) sowohl bei Stück- als auch bei Gattungsschuld

Lieferung einer mangelfreien Sache (= Ersatzlieferung) Gattungsschuld bzw. andere Sache/ richtige Menge (§ 434 Abs. 3 BGB)

Die weiteren Rechte erfordern im Regelfall eine erfolglose Fristsetzung → deshalb spricht man vom „Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung“

Keine Nacherfüllung bzw. Beschränkung des Wahlrechts bei Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) oder Unverhältnismäßigkeit (§ 439 Abs. 4; aber § 475 IV BGB).

Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Verkäufer, § 439 Abs. 2 BGB.

Bei Ersatzlieferung kann der Verkäufer die mangelhafte Sache zurückverlangen, §§ 439 Abs. 5, 346-348 BGB.

2. Rücktritt

§§ 437 Nr. 2 1. Alt., 440, 323, 326 Abs. 5 BGB

Grundsatz: Erfolgreiche Fristsetzung erforderlich

Ausnahmen:

- Nacherfüllungsverweigerung, § 323 Abs. 2 BGB
- Nacherfüllungsverweigerung nach § 439 Abs. 3 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit
- Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, § 440 S. 1 BGB

kein Rücktritt bei unerheblichen Mängeln, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

3. Minderung

§§ 437 Nr. 2 2. Alt., 441 BGB

„statt Rücktritt“ → Voraussetzungen wie bei Rücktritt, aber: Minderung auch bei unerheblichen Mängeln, da § 323 Abs. 5 S. 2 BGB wegen § 441 Abs. 1 S. 2 BGB nicht anwendbar

Berechnung: § 441 Abs. 3 BGB

4. Schadensersatz

§§ 437 Nr. 3 1. Alt., 280, 281, 283, 311a BGB

Schadensersatz und Rücktritt können nebeneinander geltend gemacht werden, § 325 BGB

Schadensersatz statt der Leistung
Voraussetzung: grundsätzlich erfolglose Fristsetzung, §§ 280 Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB

Kein Schadensersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadensersatz“) bei unerheblichen Mängeln; § 281 Abs. 1 S. 3 BGB
Verschulden des Verkäufers, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

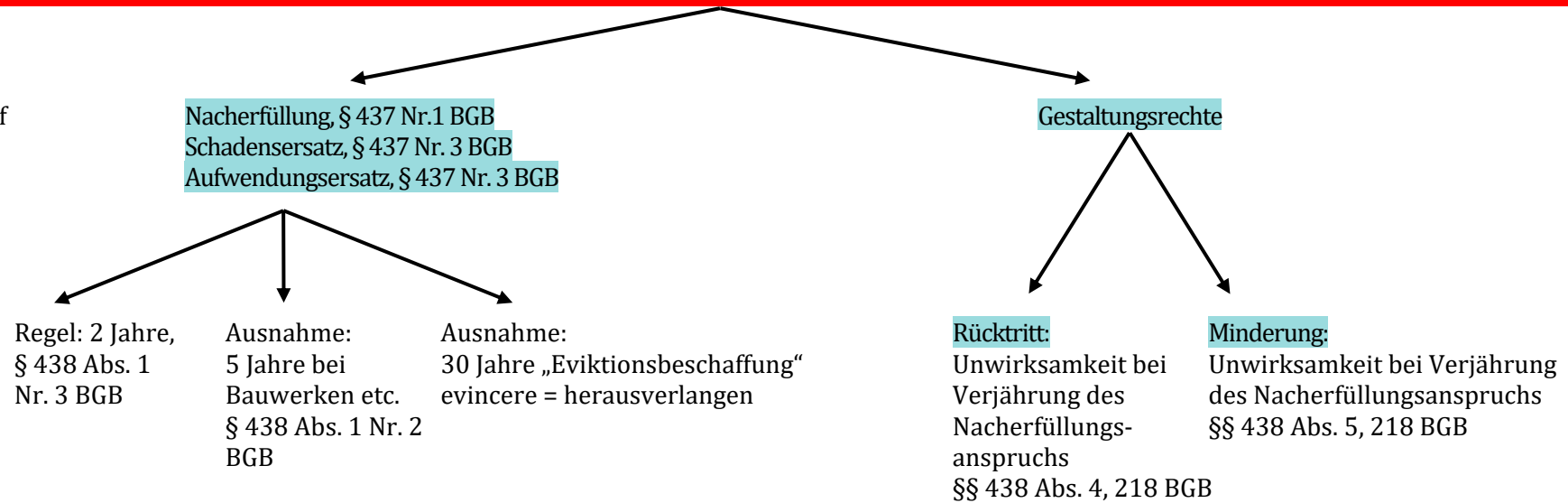
sonstiger Schadensersatz, § 280 I (z.B. mangelbedingter Nutzungsausfall neben der Leistung)
sofortige Ersatzpflicht
Verschulden des Verkäufers, § 280 I S. 2

5. Aufwendungsersatz

§§ 437 Nr. 3 2. Alt., 284 BGB
„anstelle“ des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung → daher Voraussetzungen wie dort und keine gleichzeitige Geltendmachung

Verjährung der Mängelansprüche, § 438 BGB

Ansprüche auf



Verjährungsbeginn: Übergabe bzw. Ablieferung der Kaufsache, § 438 Abs. 2 BGB; Kenntnis der Umstände irrelevant.

Ausnahme: bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB)
→ §§ 195, 199 BGB: 3 Jahre ab Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis

Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs, §§ 474 – 479 BGB

Begriff (§ 474 BGB): Kauf eines Verbrauchers (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) „einer beweglichen Sache“ (neu oder gebraucht)

Rechtsfolgen:

1. Keine für den Verbraucher nachteiligen Vereinbarungen abweichend von der Sach- und Rechtsmängelhaftung der §§ 433 - 435, 437, 439 – 443 BGB.
Ausnahme (§ 476 Abs. 3 BGB): Schadensersatzansprüche können ausgeschlossen oder beschränkt werden, für AGB sind die §§ 307 – 309 BGB zu beachten.
2. Keine Verjährungsverkürzung
 - a. unter 2 Jahre bei neuen Sachen
 - b. unter 1 Jahr bei gebrauchten Sachen
3. Beweiserleichterung (§ 477 BGB) für 6 Monate ab Gefahrübergang
4. Besondere Anforderungen für Beschaffenheits- und Herstellergarantien, § 479 BGB.

Zur Vermeidung der sog. „Gewährleistungsfalle“ bestehen besondere Rückgriffsrechte des jeweiligen Verkäufers (= Käufer innerhalb der Vertriebskette), § 478 BGB.

Kauf unter Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt schließen die Parteien einen *unbedingten Kaufvertrag* und zu seiner Erfüllung einen *bedingten Übereignungsvertrag* hinsichtlich der Kaufsache (§ 449 BGB).

Beim sogenannten **erweiterten Eigentumsvorbehalt** soll das Eigentum erst übergehen, wenn der Käufer alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer herrührenden Forderungen beglichen hat.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer lässt sich für den Fall der Weiterveräußerung schon im Voraus die Forderung seines Käufers gegen dessen Kunden abtreten (Vorausabtretungsklausel).